



Gemeinde Arlesheim  
Kanton Basel-Landschaft

Strassennetzplan östlich des Siedlungsgebietes

## **Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV**

---

**Kantonale Vorprüfung**

**Öffentliches Mitwirkungsverfahren**



## **Impressum**

Fachliche Beratung



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG

[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)

[info@stierli-ruggli.ch](mailto:info@stierli-ruggli.ch)

Bearbeitung Edith Binggeli-Strub / Simon Käch

Version/Datum Vorprüfung / Mitwirkung, 28. August 2019

Datei-Name 6031\_Ber01\_Planungsbericht\_Vorprüfung\_Mitwirkung.docx

## Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE / PLANUNGSANSTOSS.....	1
1.1	Ausgangslage.....	1
1.2	Planungsanstoss.....	1
2	ORGANISATION, ABLAUF DER PLANUNG.....	2
2.1	Organisation.....	2
2.2	Ablauf der Planung.....	2
3	GEGENSTAND DER BEURTEILUNG.....	3
4	PLANUNGSGRUNDLAGEN KANTONAL / KOMMUNAL.....	3
4.1	Kantonale Grundlagen - Kantonaler Richtplan.....	3
4.2	Kommunale Grundlagen – Strassennetzplan Siedlung.....	5
5	PLANUNGSRESULTAT.....	6
5.1	Verbindliche Planinhalte.....	6
5.2	Orientierende Planinhalte.....	6
5.3	Fazit Strassennetzplan östlich des Siedlungsgebietes.....	7
6	VERFAHRENSCHRITTE.....	7
6.1	Kantonale Vorprüfung.....	7
6.2	Mitwirkungsverfahren.....	7
6.3	Beschlussfassung.....	7
7	GENEHMIGUNGSANTRAG.....	7

# 1 Ausgangslage / Planungsanstoss

## 1.1 Ausgangslage

Für die Gemeinde Arlesheim gilt heute der Strassennetzplan Siedlung, welcher mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1311 vom 20. August 2002 (letzte Mutation mit RRB Nr. 685 vom 23. April 2013) Rechtskraft erlangte (Abbildung 1). Dieser bildet das Strassennetz innerhalb des Siedlungsgebietes sowie das Landschaftsgebiet bis zur Gemeindegrenze im Westen ab (Gemeinde Reinach) und dient als Richtplaninstrument für das kommunale Erschliessungsnetz der Gemeinde. Entsprechend ist der Strassennetzplan Siedlung das anzuwendende Planungsinstrument bezüglich der Erschliessung der Grundstücke sowie des Ausbaustandards der einzelnen Strassen im Siedlungsgebiet und der westlich angrenzenden Areale.

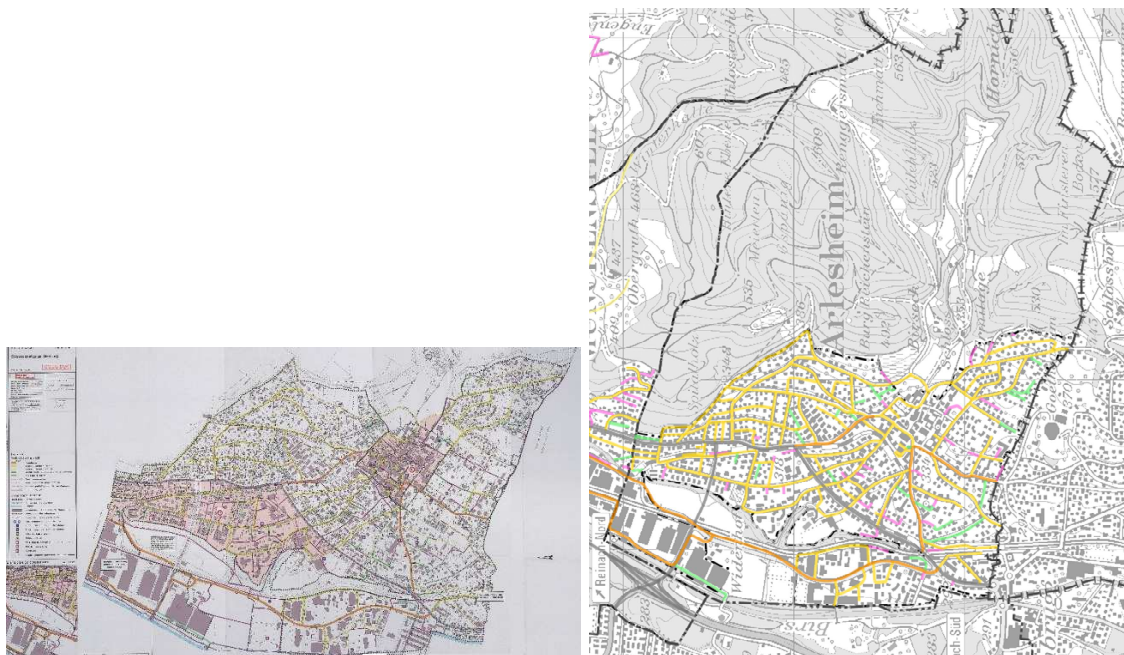


Abbildung 1: Strassennetzplan Siedlung der Gemeinde Arlesheim, RRB Nr. 1311 vom 20. August 2002 / Geoportal Arlesheim.

## 1.2 Planungsanstoss

Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans im Jahre 2010 ist eine neue übergeordnete Planungsgrundlage entstanden, die besagt, dass die Gemeinde ihren Strassennetzplan auf das ganze Gemeindegebiet auszudehnen haben. Als Mindestinhalt ausserhalb des Siedlungsgebietes sind die Wanderwege gemäss kantonalem Richtplan verbindlich im Strassennetzplan darzustellen.

Entsprechend soll ein neuer Strassennetzplan im Landschaftsgebiet (östlicher Teil ab Siedlungsgrenze) die heute geltenden gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Zusammen mit dem Strassenreglement, das Art der Erschliessung, Projektierung, Finanzierung, Unterhalt etc. regelt, werden die notwendigen Instrumente der Erschliessungsplanung mit vorliegender Planung nun für das ganze Gemeindegebiet von Arlesheim abgedeckt.

## 2 Organisation, Ablauf der Planung

### 2.1 Organisation

#### Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Erschliessungsplanung wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten:

• Markus Eigenmann	Gemeindepräsident
• Lukas Stüchelberger	Gemeinderat
• Daniel Wyss	Gemeinderat
• Ursula Laager	Gemeinderätin
• Felix Berchten	Gemeinderat
• Pascal Leumann	Gemeinderat
• Jürg Seiberth	Gemeinderat
• Thomas Rudin	Gemeindeverwalter
• Patrick Gamba	Projektleiter Bauverwaltung

#### Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, 4415 Lausen. Vom Planungsbüro zeichnet sich Edith Binggeli-Strub, Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau FA für die Bearbeitung und fachliche Beratung der Gemeinde verantwortlich.

### 2.2 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Grundlagenerarbeitung / Analyse /	Januar - Mai 2019
– Erarbeitung Entwurf Strassennetzplan in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung und dem Gemeinderat	Mai – August 2019
– Freigabe des Strassennetzplanes durch den Gemeinderat zur Eingabe in die kantonale Vorprüfung sowie für die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens	20. August 2019
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	
– Eingang Ergebnis der kantonalen Vorprüfung	
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	
– Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	
– Eingabe Genehmigungsverfahren	

### 3 Gegenstand der Beurteilung

Der bestehende Strassennetzplan Siedlung beinhaltet bereits Festlegungen im Landschaftsgebiet westlich des Siedlungsgebietes bis zur Birs. Entsprechend sind mit vorliegendem Planungsinstrument lediglich östlich des Siedlungsgebietes das Strassennetz bzw. die gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte neu festzulegen.

Der Strassennetzplan ist ein Richtplaninstrument, welches durch die Gemeindeversammlung beschlossen und dem Regierungsrat genehmigt wird. Infolge seines Wesens als Richtplan ist keine Auflage vorgesehen und somit auch keine Einsprache gegen die Inhalte des Strassennetzplanes möglich. Erst auf Stufe Bau- und Strassenlinienplanung, die direkt auf das Grundeigentum wirkt, ist ein Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen.

#### Verbindliches Planungsinstrument

- Strassennetzplan östlich des Siedlungsgebietes, Massstab 1:4'000

#### Orientierendes Planungsinstrument

- Planungsbericht
- *Mitwirkungsbericht > wird nach Abschluss des Verfahrens erstellt*

## 4 Planungsgrundlagen kantonal / kommunal

### 4.1 Kantonale Grundlagen - Kantonaler Richtplan

Mit der kantonalen Richtplanung werden verschiedene Verkehrsträger genannt, die die Gemeinde in ihrem Strassennetzplan darzustellen hat.

**Objektblatt V3.1 'Kantonale Radrouten':** Eine verbindliche Verpflichtung zur Aufnahme der kantonalen Radrouten in die kommunalen Strassennetzpläne besteht, gestützt auf die Planungsanweisungen, nicht. Die Gemeinden werden jedoch angehalten, diese orientierend in ihren Strassennetzplänen darzustellen.

#### Umsetzung durch die Gemeinde:

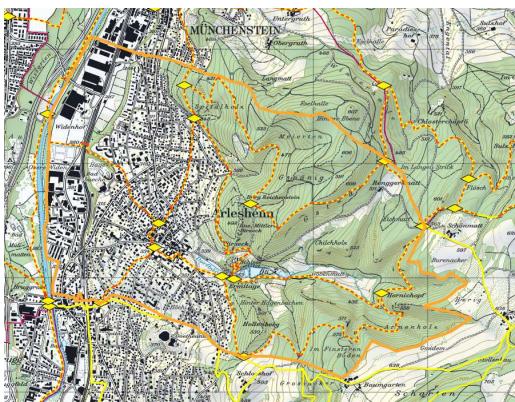
Innerhalb des Planungsgebietes sind keine kantonalen Radrouten vorhanden. Die kant. Radrouten führen durch das Siedlungsgebiet und sind somit Bestandteil des Strassennetzplanes Siedlung.

**Objektblatt V3.2 'Wanderwege':** Die Gemeinden übernehmen die im Richtplan festgesetzten Wanderwege in ihren Strassennetzplan bis spätestens 2015. Sie erweitern dazu ihre Strassennetzpläne über das ganze Gemeindegebiet und passen ihre Strassenreglemente an.

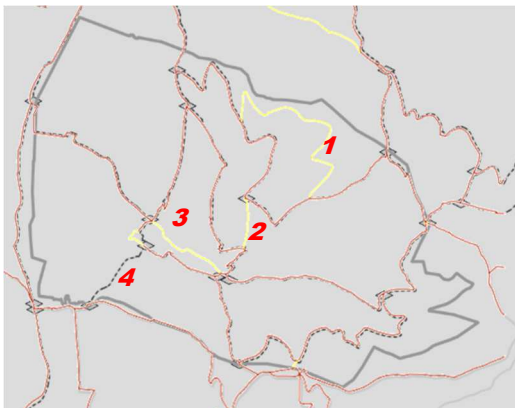
Umsetzung durch die Gemeinde:

Die neu im "Strassennetzplan Landschaft" definierten Wanderwegverbindungen entsprechen grundsätzlich den Einträgen im kantonalen Richtplan. Abklärungen des Revierförsters haben jedoch ergeben, dass der Wanderweg auf dem Gobenmattweg bis zur Schiessanlage geteert ist (Hartbelag), was entsprechend in den Strassennetzplan übernommen worden ist.

Des Weiteren wurden digitale Daten bei der kantonalen Fachstelle angefordert. Diesbezüglich sind insbesondere bei den aufzuhebenden Wanderwegen Unklarheiten vorhanden. Nachfolgende Zusammenstellung listet die Fragen und Sichtweise der Gemeinde auf.



Wanderwegnetz geoview BL, 2019



Rot: Wanderweg (Datensatz geoshop BL)  
Gelb: Aufzuhebende Wanderwege (Datensatz geoshop BL)  
Schwarz gestrichelt: Wanderweg (geoview BL)

Verschnitt Wanderwegnetz Datensatz geoshop / geoview BL

Nr.	Wegabschnitt / Angaben Kanton	Umsetzung in SNP Landschaft
1	Oberer Gspänigweg (gem. Daten Kanton als Wanderwegverbindung aufzuheben)	Wird im Strassennetzplan als Wanderweg belassen.
2	Reichensteinweg (gem. Daten Kanton als Wanderwegverbindung aufzuheben)	Wird im Strassennetzplan als Wanderweg belassen, da dieses Wegstück die Verbindung Ermitage zur Burg Reichenstein darstellt.
3	Ermitagestrasse (gem. Daten Kanton als Wanderwegverbindung aufzuheben)	Keine Wanderwegverbindung im Strassennetzplan.
4	Bruggweg und Anbindung an das Zentrum (unterschiedliche Aussagen im geoview und geoshop)	Die Gemeinde erachtet die Verbindung als wichtig und übernimmt diese gem. Daten des geoview BL in den orientierenden Planinhalt des Strassennetzplanes (innerhalb Siedlungsgebiet)

Fragestellung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung: Das Wanderwegnetz weist zur übergeordneten Planung sowie den verschiedenen Datengrundlagen Differenzen auf. Die Gemeinde Arlesheim erachtet die vorliegenden Einträge als sinnvoll und möchte dies zusammen mit der Fachstelle in einem Dialog bereinigen.

**Objektblatt V3.3 'Fusswege':** Die Gemeinden ergänzen ihren Strassennetzplan mit einem Fusswegnetz im Sinne von Art. 2 FWG (eidgenössisches Fussweggesetz).

Auszug Art. 2 FWG:

<sup>1</sup> Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

<sup>3</sup> Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Umsetzung durch die Gemeinde:

Der vorliegende Strassennetzplan legt keine weiteren Fusswege oder Fusswegverbindungen fest, da diese ihrem Wesen entsprechend, wie im eidg. Fussweggesetz festgehalten, grundsätzlich im Siedlungsgebiet liegen. Die im Landschaftsgebiet liegenden Erholungsanlagen werden bereits durch Wanderwege erschlossen. Die Festlegung von weiteren reinen Fusswegverbindungen ist aufgrund der Abdeckung durch das Wanderwegnetz nicht erforderlich.

**Objektblatt V3.4 'Historische Verkehrswege':** Kanton und Gemeinden berücksichtigen die historischen Verkehrswege in ihrer Richt- resp. Nutzungsplanung. Kanton und Gemeinden zeigen in ihren Planungsberichten auf, wie sie die historischen Verkehrswege berücksichtigen. Die Gemeinden übernehmen den Verlauf der historischen Verkehrswege der Kategorie "mit viel Substanz" und "mit Substanz" als orientierenden Inhalt in ihre Strassennetzpläne.

Umsetzung durch die Gemeinde:

Die historischen Verkehrswege mit Substanz bzw. mit viel Substanz sind als orientierende Planinhalte im Strassennetzplan aufgeführt.

## 4.2 Kommunale Grundlagen – Strassennetzplan Siedlung

Der heute rechtskräftige Strassennetzplan Siedlung bezeichnet die Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen mit und ohne Trottoir, Erschliessungswege, Privatstrassen mit Netzfunktion, Fuss- und Wanderwege sowie Verkehrsberuhigungszonen innerhalb des Siedlungsgebietes. Für das Landschaftsgebiet westlich der Bauzonen (zwischen Perimeter Zonenplan Siedlung und Birs) wurden bereits Festlegungen mit dem Strassennetzplan Siedlung definiert.

Der vorliegende Strassennetzplan östlich des Siedlungsgebietes ergänzt diesen Strassennetzplan Siedlung mit Festlegungen im Landschaftsgebiet östlich der Siedlung.



## 5 Planungsresultat

Der Strassennetzplan Landschaft gilt zusammen mit dem Strassenreglement als Richtplanungsinstrument. Der Strassennetzplan bildet die Grundlage für weiterführende grundeigentumsverbindliche Bau- und Strassenlinienpläne bzw. zur Sicherstellung notwendigen Strassen- und Wegflächen.

Unter § 5 des Strassenreglements ist zudem u.a. folgendes festgelegt: Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

### 5.1 Verbindliche Planinhalte

Für die Gemeinde Arlesheim werden nun im verbindlichen Teil des Strassennetzplanes Landschaft mit Geltungsbereich Landschaftsgebiet östlich des Siedlungsgebietes folgende Strassentypen festgelegt:

- Erschliessungsstrasse ohne Trottoir (ES)
- Wanderweg / Wanderwegverbindung WW (Hartbelag / Naturbelag)

**Erschliessungsstrassen ohne Trottoir:** Als Funktion der Erschliessungsstrassen gilt hier die Funktion der Durchfahrt.

**Wanderweg / Wanderwegverbindung WW (Hartbelag / Naturbelag):** Das Wanderwegnetz ist aufgrund kantonaler Vorgaben (kantonalem Richtplan und digitalen Daten des Kantons) in die Strassennetzplanung eingeflossen. Eine Unterscheidung zwischen Hart- und Naturbelag wird visualisiert. Es ist hier anzufügen, dass die Daten des Kantons teilweise im Widerspruch zur heutigen Situation stehen. Die Gemeinde hat die Zuweisung der Wanderwege zu Hartbelag bzw. Naturbelag entsprechend angepasst und korrigiert. Die kantonale Fachstelle wird mit Eingabe der GIS-Daten im Rahmen der Attributierung über die Anpassungen informiert sowie im Rahmen der kantonalen Vorprüfung auf die Konflikte hingewiesen (siehe auch Punkt 4.1).

### 5.2 Orientierende Planinhalte

Der Strassennetzplan bezeichnet weiter orientierende Planinhalte, die einerseits für das Verständnis der Erschliessungsplanung stehen und andererseits werden die Gemeinden verpflichtet, diese darzustellen.

**Geltungsbereich sowie Inhalte des Strassennetzplans Siedlung:** Orientierend werden der Geltungsbereich des rechtskräftigen Strassennetzplanes Siedlung sowie die Wanderwege und Wanderwegverbindungen innerhalb des Geltungsbereichs des Strassennetzplans Siedlung dargestellt.

**Historische Verkehrswege:** Die historischen Verkehrswege gemäss IVS werden orientierend dargestellt.

**Parkplatz:** Als öffentlich zugänglicher Parkplatz wird im Strassennetzplan der Parkplatz am Schönmatweg, Abzweigung Reichensteinweg bezeichnet.

### **5.3 Fazit Strassennetzplan östlich des Siedlungsgebietes**

Der Strassennetzplan Landschaft bildet das Verkehrsnetz östlich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Arlesheim ab und zeigt als Hauptbestandteil ein homogenes und in sich stimmiges (Wander-)Netz auf.

## **6 Verfahrensschritte**

### **6.1 Kantonale Vorprüfung**

*... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.*

### **6.2 Mitwirkungsverfahren**

*... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.*

### **6.3 Beschlussfassung**

*... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.*

## **7 Genehmigungsantrag**

*... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.*

Arlesheim, .....

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Leiter Gemeindeverwaltung: